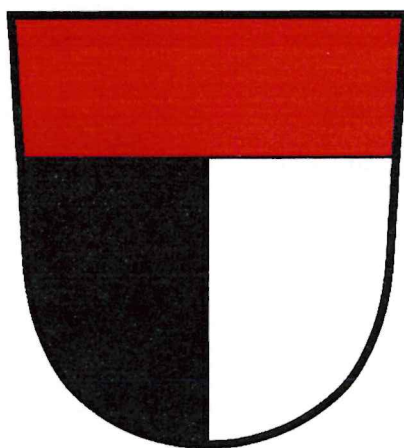


**Richtlinie Gratulation und Kondolenz durch
den/die erste/-n Bürgermeister/-in**

der

Stadt Parsberg



Titel:	Gratulations- und Kondolenzrichtlinie der Stadt Parsberg
Speicherort / LINK:	
Anlagen:	Anlage 1: Informationen des BayLfD, Art 37 BayGO

Dokumenteninformationen

Klassifikation:	<intern>		
Versionsnummer:	1.0		
Dokumentenverantwortliche/r:	GL		
Funktion Autor/in:	Externer behördliche/r DSB (insidas GmbH & Co. KG)		
Erstellt von:	Ludwig Atzberger	Erstellt am:	22.09.2020
Letzte Überarbeitung:	19.11.2020	Nächste Überarbeitung:	13.11.2021
Freigabe von:	Bürgermeister Wolfgang Schaller	Freigabe am:	12.11.2020

Rollen

Berechtigte Rollen (Verteilerkreis)
Leitung, EDV-/ IT-Leitung, Informationssicherheitsbeauftragte/r, Datenschutzbeauftragte/r, Beschäftigte

Dokumentenhistorie

Datum	Version	Änderung	Bearbeiter/in
22.09.2020	0.3	Erstellung	Ludwig Atzberger
22.09.2020	0.4	Anpassung	Sabine Eismann
19.11.2020	1.0	Anpassung final	Binder/ insidas

RICHTLINIE DER STADT PARSBERG ZU GRATULATIONEN UND KONDOLENZEN
GEGENÜBER GEMEINDEBÜRGERN (GRATULATIONS- UND KONDOLENZRICHTLINIE) 4

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	4
§ 1 Anspruch und Finanzierung	4
GRATULATIONEN	4
§ 2 Anlässe zur Gratulation.....	4
§ 3 Durchführung der Gratulationen	4
§ 4 Ausschluss von Gratulationen	4
KONDOLENZEN.....	5
§ 5 Personenkreis und Ablauf.....	5
SCHLUSSBESTIMMUNGEN	5
§ 6 – Datenschutz.....	5
§ 7 Ausnahmen und Inkrafttreten.....	5

RICHTLINIE DER STADT PARSBERG ZU GRATULATIONEN UND KONDOLEN- ZEN GEGENÜBER GEMEINDEBÜRGERN (GRATULATIONS- UND KONDO- LENZRICHTLINIE)

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 Anspruch und Finanzierung

Die Gratulationen und Kondolenzen der Stadt Parsberg nach diesen Richtlinien sind freiwillig. Es besteht kein Rechtsanspruch.

Die Finanzierung erfolgt im Rahmen des durch den Stadtrat beschlossenen Haushaltsplans.

GRATULATIONEN

§ 2 Anlässe zur Gratulation

Gratulationen gegenüber Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Parsberg werden zu folgenden Anlässen durchgeführt:

1. bei Altersjubiläen ab dem 70. Lebensjahr in 5er Schritten, ab dem 80. Lebensjahr jährlich,
2. bei Ehejubiläen zum 50., 55., 60., 65. und 70. Jahrestag
3. zur Geburt eines Kindes

§ 3 Durchführung der Gratulationen

Die Übermittlung der Glückwünsche erfolgt je nach Art des Jubiläums und Größe des Geschenks postalisch oder persönlich durch den/die Erste/-n Bürgermeister/-in oder dessen Vertreter/-in im Amt.

Eine Veröffentlichung in der Mittelbayerischen Zeitung und im Stadtblatt erfolgt bei

1. Altersjubiläen und Ehejubiläen (ab dem 80. Lebensjahr in 5er Schritten, bei Ehejubiläen ab dem 50. Jahrestag in 5er Schritten).
2. Bei Geburt eines Kindes erfolgt eine Veröffentlichung im Stadtblatt.

In beiden Fällen erfolgt die vorherige telefonische (bei Altersjubiläen und Ehejubiläen) oder schriftliche (bei Geburt eines Kindes) Abfrage des Einverständnis.

§ 4 Ausschluss von Gratulationen

Die Eintragung einer Übermittlungssperre für Alters- und Ehejubiläen schließt eine Gratulation zu den unter § 2 Punkt 1, 2 und 3 genannten Anlässen aus.

KONDOLENZEN

§ 5 Personenkreis und Ablauf

Der/Die Erste Bürgermeister/-in oder sein/ihre Vertreter/-in im Amt spricht den nächsten Angehörigen schriftlich und/oder persönlich das Beileid und die Anteilnahme im Namen der Stadt Parsberg aus.

Die Stadt Parsberg veröffentlicht wie folgt einen Nachruf:

1. **bei noch Aktiven** – im Stadtblatt (in Einzelfällen in der Mittelbayerischen Zeitung) Bürgermeister/-innen, Stadtratsmitglieder, Beauftragte, Ehrenbürger und Träger der Goldenen Bürgermedaille sowie des Ehrenbriefes, Feuerwehrkommandanten, Beschäftigte der Stadt (individuell) Priester, amtierende Schulleiter sowie besonders verdiente Persönlichkeiten)
2. **Bei Verstorbenen gemäß Ziffer 1 und 2 erfolgt eine Spende** beim Begräbnis (individuell Kranzspende, Schale oder Geldspende an die gewünschte Einrichtung/Institution)
3. **bei nicht Aktiven** – im Stadtblatt ehemalige Bürgermeister/-innen, ehemalige Stadtratsmitglieder, ehemalige Beauftragte, sonstige Medaillenträger, ehemalige Beschäftigte der Stadt, wenn sie zum Eintritt in den Ruhestand bei der Stadt beschäftigt waren (individuell) ehemalige Priester, ehemalige Schulleiter sowie besonders verdienten Persönlichkeiten
Hier erfolgt keine Spende.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 6 – Datenschutz

Die in dieser Richtlinie beschriebene Datenverarbeitung erfolgt nach den jeweils gültigen Rechtsgrundlagen (Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz) und ausschließlich zu dem in dieser Richtlinie festgelegten Zweck. Eine Zweckänderung bedarf der ausdrücklichen Einwilligung des Betroffenen.

Die Betroffenen haben die Möglichkeit der Verarbeitung ihrer Daten zu widersprechen. Auch ein Widerspruch gemäß Bundesmeldegesetz Art 50 Abs. 5 führt dazu, dass die betreffenden Daten nicht verarbeitet werden dürfen. Über die Möglichkeit des Widerspruchs werden die Betroffenen durch Aushang regelmäßig aufgeklärt.

§ 7 Ausnahmen und Inkrafttreten

In begründeten Ausnahmefällen kann mit Beschluss von den Regelungen dieser Richtlinie abgewichen werden.

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss durch den Stadtrat in Kraft.

Parsberg, 12.11.2020

Ort Datum Unterschrift

Gratulation durch den ersten Bürgermeister

Für die Weitergabe von Melderegisterdaten an den ersten Bürgermeister zu Gratulationszwecken ist § 37 Abs. 1 BMG maßgeblich. Danach dürfen innerhalb der Verwaltungseinheit, der die Meldebehörde angehört, unter den in § 34 Abs. 1 BMG genannten Voraussetzungen sämtliche der in § 3 Abs. 1 BMG aufgeführten Daten und Hinweise weitergegeben werden. § 34 Abs. 1 BMG fordert hier, dass dies zur Erfüllung der in der eigenen Zuständigkeit liegenden öffentlichen Aufgaben erforderlich ist. Aus datenschutzrechtlicher Sicht ist es vertretbar, eine Gratulation zu den in § 50 Abs. 2 Satz 2 BMG erwähnten Alters- oder Ehejubiläen als gemeindliche Aufgabe anzusehen. Jedenfalls entspricht dies einer bayernweit gängigen Praxis in kreisangehörigen Gemeinden.

Die in vielen Gemeinden übliche Gratulation zum 18. Geburtstag sowie zur Geburt eines Kindes ist von § 50 Abs. 2 Satz 2 BMG dagegen nicht erfasst. Der entstehenden Spannungslage mit dem Gebot der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DSGVO) kann dadurch entgegengewirkt werden, dass der Gemeinderat in einer Richtlinie nach Art. 37 Abs. 1 Satz 2 Gemeindeordnung die örtlich maßgeblichen Gratulationsanlässe festlegt.

Die Datennutzung durch den ersten Bürgermeister (Gratulation) richtet sich nach Art. 4 Abs. 1 Bayerisches Datenschutzgesetz. Bei der Entscheidung sollte berücksichtigt werden, ob die Betroffenen von ihrem Widerspruchsrecht nach § 50 Abs. 5 Halbsatz 1 BMG Gebrauch gemacht haben. Ist dies der Fall, kann regelmäßig angenommen werden, dass die betreffende Person auch eine Gratulation durch den ersten Bürgermeister nicht wünscht. Insofern ist daher Zurückhaltung angebracht.

Veröffentlichung in einem gemeindlichen Mitteilungsblatt

Gibt eine Gemeinde ein Mitteilungsblatt heraus, besteht des Öfteren der Wunsch, auch darin eine Gratulation auszusprechen. Die Gemeinde benötigt hierfür grundsätzlich nach Art. 6 Abs. 1 UAbs. 1 Buchst. e, Abs. 3 UAbs. 1 Buchst. b DSGVO eine Verarbeitungsbefugnis. An einer solchen Befugnis fehlt es jedoch: § 50 Abs. 2 BMG regelt eine Übermittlungsbefugnis zugunsten der "Presse", also von Stellen, die sich auf die Gewährleistung der Pressefreiheit berufen können. Mit dem eigenen Mitteilungsblatt nimmt die Gemeinde grundrechtsgebunden die Aufgabe der Öffentlichkeitsarbeit wahr, sodass sie nicht "Presse" im Sinne von § 50 Abs. 2 BMG sein kann. Auch § 37 Abs. 1 BMG verschafft keine Verarbeitungsbefugnis für den Zweck einer Veröffentlichung. Eine öffentliche Gratulation ist nicht erforderlich, um die Aufgabe "Öffentlichkeitsarbeit" wahrzunehmen. Die Gemeinde ist gehalten, mit Verwaltungsdaten möglichst sparsam umzugehen (Gebot der Datenminimierung, Art. 5 Abs. 1 Buchst. c DSGVO). Dies gilt insbesondere dann, wenn das Mittei-

lungsblatt auch im Internet verfügbar ist und so eine weltweite Öffentlichkeit hergestellt wird.

Öffentliche Gratulation auf Grundlage einer Einwilligung

Eine "öffentliche Gratulation" kann allerdings auf eine Einwilligung gestützt werden, die etwa anlässlich der Absprache eines Gratulationstermins oder im Zusammenhang mit einem Gratulationsschreiben (als Rückantwort) eingeholt wird. Die Einwilligung muss den Anforderungen der Datenschutz-Grundverordnung entsprechen (siehe dazu das Arbeitspapier "[Die Einwilligung nach der Datenschutz-Grundverordnung](#)"). Sie muss insbesondere auf einer ausreichenden Information beruhen. So muss die Gemeinde die betroffene Person darüber aufklären, welchen Inhalt die Gratulation haben und auf welchen Kommunikationskanälen sie verbreitet werden soll.

Aus BayLfD: Aktuelle Kurzinformation 5: Melderegister und Gratulationen

Art. 37 BayGO

Art. 37

Zuständigkeit des ersten Bürgermeisters

(1) ¹Der erste Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit

1. die laufenden Angelegenheiten, die für die Gemeinde keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine erheblichen Verpflichtungen erwarten lassen,

2. die den Gemeinden durch ein Bundesgesetz oder auf Grund eines Bundesgesetzes übertragenen hoheitlichen Aufgaben in Angelegenheiten der Verteidigung einschließlich des Wehrersatzwesens und des Schutzes der Zivilbevölkerung, soweit nicht für haushalts- oder personalrechtliche Entscheidungen der Gemeinderat zuständig ist,

3.

die Angelegenheiten, die im Interesse der Sicherheit der Bundesrepublik oder eines ihrer Länder geheimzuhalten sind.

²Für die laufenden Angelegenheiten nach Satz 1 Nr. 1, die nicht unter Nummern 2 und 3 fallen, kann der Gemeinderat Richtlinien aufstellen.

(2) ¹Der Gemeinderat kann dem ersten Bürgermeister durch die Geschäftsordnung weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen; das gilt nicht für den Erlass von Satzungen und für Angelegenheiten, die nach Art. 32 Abs. 2 Satz 2 nicht auf beschließende Ausschüsse übertragen werden können. ²Der Gemeinderat kann dem ersten Bürgermeister übertragene Angelegenheiten im Einzelfall nicht wieder an sich ziehen; das Recht des Gemeinderats, die Übertragung allgemein zu widerrufen, bleibt unberührt.

(3) ¹Der erste Bürgermeister ist befugt, an Stelle des Gemeinderats oder eines Ausschusses dringliche Anordnungen zu treffen und unaufschiebbare Geschäfte zu besorgen. ²Hiervon hat er dem Gemeinderat oder dem Ausschuss in der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben.

(4) Der erste Bürgermeister führt die Dienstaufsicht über die Beamten und Arbeitnehmer der Gemeinde.

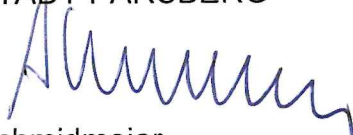
Bekanntmachungsvermerk

Die vom Stadtrat Parsberg am 12.11.2020 beschlossene

**Richtlinie Gratulation und Kondolenz durch den/die erste/-n
Bürgermeister/in der Stadt Parsberg**

lag in der Zeit vom 15.12.2020 bis 08.01.2021 zur öffentlichen Einsicht bei der Stadt Parsberg, Alte Seer Str. 2, 92331 Parsberg, Zimmer 1.06 auf. Der Hinweis auf der Homepage der Stadt Parsberg erfolgte am 15.12.2020.

Parsberg, 11.01.2021
STADT PARSBERG


Schmidmeier